

**Statkraft zum Referentenentwurf
Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für
einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und
weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

Inhalt

Allgemeines	- 1 -
§ 2	- 2 -
§ 4	- 2 -
§ 6	- 2 -
§ 9	- 2 -
§ 24	- 3 -
§ 28 a	- 3 -
§ 28 c	- 3 -
§ 28 e	- 3 -
§ 37	- 3 -
§ 38 b	- 4 -
§ 88 f	- 4 -
Artikel 12	- 4 -
§ 13 Abs. 4 Innovationsausschreibungsverordnung (neu)	- 4 -
Zusätzlich notwendige Änderungen	- 5 -
I. Erbschaftssteuer:	- 5 -
II. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren:	- 5 -
III. § 39 f EEG iVm §§ 3 Abs.4 und 2 Abs.4 Biomasseverordnung	- 5 -
IV. § 40 Wasserkraft	- 6 -
V. § 39 Abs. 4 Satz 1 EEG: Förderung Biomasse (Bemessungsleistung / installierte Leistung)	- 6 -
VI. Pumpspeicher	- 7 -

Allgemeines

Statkraft begrüßt einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und steht der Weiterentwicklung des bestehenden EEG sehr positiv gegenüber. Über das EEG hinaus sollten weitere Rahmenbedingungen angepasst werden.

Wichtig wäre, das aktuelle Design auch im Energiehandel besser auf die Marktintegration erneuerbarer Energien abzustimmen. Es gilt, die Anforderungen an das Bilanzkreismanagement in Einklang mit einem immer weiter steigenden Anteil an erneuerbaren Energien zu bringen.

Hinweis: Die Änderungen in Artikel 1 und 2 werden im folgenden Text zusammengefasst und in der Reihenfolge der §§ gelistet.

§ 2

Statkraft begrüßt ausdrücklich, dass die besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien im EEG aufgenommen wird. Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit sind von zentraler Bedeutung für die Vereinbarkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmen mit dem Unionsrecht und dem Bundesnaturschutzgesetz.

Sehr kritisch wird der Bezug zum WHG betrachtet. Ein expliziter Ausschluss der Wasserkraft über den Umweg des WHG von dem „Vorrang für erneuerbare Energien“ ist diskriminierend und muss deshalb gestrichen werden.

§ 4

Die Ausbaupfade werden ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre, wenn der Zielwert der installierten Leistung bei Wind Onshore und PV noch weiter erhöht werden würde.

§ 6

Die Möglichkeit, Gemeinden finanziell und ohne Zweckbindung zu beteiligen wird ausdrücklich begrüßt. Sollte dies rechtlich möglich sein, sollte eine gesetzliche Verpflichtung zur kommunalen Beteiligung eingeführt werden und die derzeit vorgeschlagene „darf“ – Bestimmung durch eine „muss“ Bestimmung ersetzt werden.

Auch beim Abschluss von PPAs sollte die finanzielle Beteiligung deutlich klarer in Abs. 5 ermöglicht werden und zudem eine Umlage an den Netzbetreiber erfolgen können.

§ 9

Die Lockerung der Frist für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nach § 9 Abs. 5 sollte auf die Inbetriebnahme von Anlagen ab 01.01.2008 (statt 2005) festgesetzt werden, da insbesondere ab diesem Zeitpunkt Anlagen mit höheren Nabenhöhen errichtet wurden, die eine deutlich größere Fernwirkung besitzen.

Die verlängerte Frist bis zum 1. Januar 2025 zur Umrüstung auf die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 24

Die Regelung darf nicht dazu führen, dass sich Bürgerenergieprojekte und Projekte von Projektierern an einem Standort ausschließen.

In Abs.2 Nr. 2 sollten die 24 Monate auf 12 Monate verkürzt werden. Zudem sollte der Zusatz “unabhängig von den Eigentumsverhältnissen” gestrichen werden.

§ 28 a

Die Anpassung der Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen wird begrüßt. Vorstellbar wäre zudem, die derzeitige 20 MW Grenze auf 40 MW zu erhöhen, damit Skaleneffekte bei den Entwicklern auch in den Auktionen Einfluss finden.

§ 28 c

Die Verschiebung des zweiten Gebotstermins in der Innovationsausschreibung im Jahr 2022 ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte statt des 1. Oktobers ein späterer Zeitpunkt gewählt werden. Statkraft regt hier den 1. Dezember als Ausschreibungstermin für das Jahr 2022 an.

§ 28 e

Die Ausschreibungsvolumen in der Innovationsausschreibung sollten deutlich erhöht werden. Ziel muss es sein, viel mehr Anlagen mit Speichern über dieses Instrument an den Markt zu bringen.

§ 37

Statkraft begrüßt die Öffnung der Flächenkulisse. Notwendig ist eine Öffnung der benachteiligten Gebiete in allen Bundesländern gleichermaßen. Eine Flächenausweisung bleibt folgenlos, wenn die Länder keine entsprechenden Regelungen umsetzen oder nur einige Bundesländer der Umsetzung zeitnah nachkommen. Hier besteht zudem die Gefahr, dass sich PV Projekte in bestimmten Bundesländern konzentrieren.

Das kann zum einen dazu führen, dass die Genehmigungsbehörden mit Anträgen überflutet werden, zum anderen besteht das Risiko, dass bei einer Konzentration auf bestimmte Länder die Akzeptanz für die Anlagen schwinden könnte. Würden alle Länder öffnen, führt dies zu einer Entlastung sowohl der Behörden in den Ländern, die eine Öffnung vorgenommen haben, als auch zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Projekten. Zudem würde sich dadurch der Netzausbaubedarf erheblich verringern.

Die Erweiterung der Flächenkulisse in Abs.1 z.B. auf Moorböden ist zu begrüßen. Notwendig ist hier, zu konkretisieren, wie eine Wiedervernässung bzw. Renaturierung aussehen soll, um dies mit den technischen Erfordernissen insbesondere and die Unterkonstruktion von Anlagen und Kabelkonfigurationen abstimmen zu können. Zudem muss klar sein, wie die Instandhaltung auf wiedervernässten Moorböden erfolgen soll.

Die Überführung von Agri-PV, Floating und Parkplatzanlagen in die normale Ausschreibung wird kritisch bewertet. Die Stromgestehungskosten für diese Technologien sind

deutlich höher. Notwendig ist ein entsprechend hoher Korrekturfaktor für diese Anlagen oder das Belassen in der Innovationsausschreibung.

§ 38 b

Die Einführung eines um 0,5 ct/kWh erhöhten anzulegenden Wertes ist für die Technologien deutlich zu gering. Aufgrund der höheren Stromgestehungskosten sollte der Wert mindestens um 2 ct/kWh erhöht werden.

Sehr kritisch sehen wir die Einschränkung auf horizontal aufgeständerte Anlagen. Die Förderung sollte unbedingt unabhängig von der eingesetzten Technologie gewährt, also z.B. auch Technologien wie z.B. Agri-PV mit Trackern einbezogen werden. Alternativ sollten hier weiter Sonderausschreibungen stattfinden.

§ 88 f

Statkraft lehnt die Einführung von CfDs ab. Letztlich kann mit der Einführung von CfDs keine Marktintegration erneuerbarer Energien erreicht werden. Gerade die Technologien, die in Zukunft die tragende Säule des Energiesystems darstellen, müssen sich einer Markt- und Systemintegration nicht mehr stellen.

Die Abschöpfung von Mehrerlösen ist kein Instrument für eine scheinbare marktsichere Lösung. Denn es entfällt jeglicher Anreiz, sich am Markt zu optimieren. Auch das Anbieten von Systemdienstleistungen macht in einem auf CfDs beruhendem System keinen wirtschaftlichen Sinn mehr, da zusätzliche Erlöse abgeschöpft werden. Marktliche Elemente wie PPAs, die sich in Ländern sehr gut entwickeln, werden durch die Einführung von CfDs in Deutschland zudem unmöglich gemacht.

Artikel 12

Statkraft sieht die geplante Umstellung der Innovationsausschreibung auf eine gleitende Marktprämie sehr kritisch. Mit der Umstellung auf eine gleitende Marktprämie wird die Innovationsausschreibung noch unattraktiver. Die Kosten für solche Projekte können mit dem geplanten System nicht erwirtschaftet werden. Nur die fixe Marktprämie gibt den Bietern die nötige Sicherheit, um in Speicher zu investieren, die das Netz dringend benötigt.

§ 13 Abs. 4 Innovationsausschreibungsverordnung (neu)

Wichtiger wäre es, die derzeit vorhandene Einschränkung in § 13 Abs. 4 der Innovationsausschreibungsverordnung aufzuheben, wonach der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen Anlagenteilen zu erzeugt werden darf. Batterien sollten nicht nur durch in der Anlage erzeugten Strom gespeist werden können. Hier ist vielmehr das Gesamtsystem zu betrachten. Batterien sollten sich auch dann systemdienlich verhalten können, wenn die Sonne nicht scheint. Deshalb sollte es zulässig sein, auch Strom zu nutzen, der aus dem Netz eingespeist wird. Dies würde die Gebotspreise senken und gleichzeitig besser zur Stabilisierung des Netzes beitragen.

Zusätzlich notwendige Änderungen

Weitere Themen, die zu einer Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien sehr zeitnah neu geregelt werden sollten:

I. Erbschaftsteuer:

Gerade bei PV Freiflächenanlagen stellt sich eine weitere Herausforderung, die zunehmend ein Hindernis für den weiteren Ausbau darstellt. Die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken für die Solarnutzung werden nach der bestehenden Rechtsprechung aus Sicht der Erbschaftsteuer nicht als land- und forstwirtschaftliches Vermögen sondern als Grundvermögen bewertet. Im Erbfall kann die Verschonungsregelung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen nicht in Anspruch genommen werden, sodass eine hohe Steuernachzahlung für die Erben droht, wenn die erbschaftsteuerlichen Freibeträge dieser nicht ausreichen. Aufgrund dieser Einordnung kommt es derzeit zunehmend zu Verzögerungen und Verhinderungen von neuen Projekten. Als Lösung sollte mit einer gesetzlichen Klarstellung oder einer untergesetzlichen Festlegung zur Anwendung geregelt werden, dass Landwirtschaftsflächen bei der Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen ihren Charakter als Teil des Landwirtschaftsbetriebes nicht verlieren oder dass zumindest ein Ertragswertverfahren ermöglicht wird.

II. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren:

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, die Vereinfachung von Repowering-Vorhaben, ein bundeseinheitlicher Arten- und Naturschutz sind Instrumente, die über eine Finanzierung hinaus nicht vergessen werden dürfen.

III. § 39 f EEG iVm §§ 3 Abs.4 und 2 Abs.4 Biomasseverordnung

Mit der Novelle des EEG 2012 wurde Altholz – mit Ausnahme von Industrierestholz – aus der Biomasseverordnung gestrichen. Folge ist, dass Bestandsanlagen, die mit Altholz betrieben werden, nicht an der Ausschreibung gem. § 39 f EEG teilnehmen können.

Aufgrund verhältnismäßig hoher Stromerzeugungskosten - im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieträgern - und relativ geringer Einnahmen durch den direkten Stromhandel ist davon auszugehen, dass in Zukunft der überwiegende Teil der Biomasseanlagen stillgelegt werden wird. So wurde es im Endbericht zur Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz auf S.57 festgestellt.

Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte die Öffnung des § 39 f EEG für Altholzanlagen erfolgen. Zumindest sollte die erfolgte Abschaffung der Einstufung von Altholz

als Biomasse auf den Prüfstand gestellt und eine Änderung in §§ 3 Abs.4 i.V.m. 2 Abs. 4 Biomasseverordnung angestrebt werden. Als ersten Schritt könnte dies durch eine Begrenzung auf die stofflich nicht nutzbaren Qualitäten (A4 Altholz) erfolgen. Dies würde auch dem Kaskaden-Gedanken nicht entgegenstehen, da dieser Weg A4 Holz gar nicht offen steht. Auch die europäischen Regelungen nach der Erneuerbaren Energien Richtlinie RED II eröffnen hier einen Handlungsspielraum.

IV. § 40 Wasserkraft

Durch die Modernisierung vorhandener Wasserkraftwerke ließe sich in Deutschland rund 1 TWh/a Strom mehr erzeugen, ohne dass negative Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen und ohne Anpassungen der vorhandenen Genehmigungen notwendig werden. Diese Modernisierungsmaßnahmen (z. B. neue Turbinenläufer, Generatoren und moderne Leittechnik) sind aktuell nicht wirtschaftlich. Um das hier bestehende Potenzial von Wasserkraftanlagen auszuschöpfen und technologischen Entwicklungen gerecht zu werden, ist ein Anreiz in Form einer erhöhten Vergütung erforderlich.

Die Anforderung einer Leistungserhöhung um mindestens 10 Prozent bei nicht zulassungspflichtigen Maßnahmen für Anlagen >5 MW sollte auf 3 Prozent reduziert werden. Zudem muss die Berechnung der EEG-Vergütung auf der Leistungserhöhung mal Benutzungsstunden des Kraftwerkes erfolgen und nicht nur dann, wenn das Kraftwerk in dem erhöhten Leistungsbereich betrieben wird.

Vorschlag: Anpassung § 40 Abs. 2 EEG

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn nach dem 31. Dezember 2016 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 3 Prozent erhöht wurde. Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen.

V. § 39 Abs. 4 Satz 1 EEG: Förderung Biomasse (Bemessungsleistung / installierte Leistung)

Die Anzahl der Gebote und Teilnehmer der Biomasse-Auktionen in den letzten Jahren zeigt, dass die maximal zu auktionierende Kapazität in sämtlichen Auktionen bei weitem nicht ausgeschöpft wurde und auch kaum größere Anlagen um die 20 MW an den Auktionen teilgenommen haben. Wir sehen die Notwendigkeit, dass es weiteren Anlagen ermöglicht wird, an den Auktionen teilzunehmen. Einerseits um die Auktionskapazitäten möglichst vollständig zu vergeben und andererseits um das Potenzial der Biomasse als erneuerbarer Energieträger zu erhalten.

Statkraft schlägt deshalb eine Anpassung in § 39 Abs. 4 Satz 1 vor. Statt auf 20 MW installierte Leistung sollte die Schwelle auf 25 MW angehoben werden.

Vorschlag Alternative 1: Anpassung § 39 Abs.4 Satz 1 EEG

In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 dürfen Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, eine zu installierende Leistung von ~~20~~ 25 Megawatt nicht überschreiten.

Damit würden mehr Anlagen an einer Ausschreibung teilnehmen können und zugleich sichergestellt sein, dass sehr große Anlagen, die Natur und Landschaft beeinträchtigen, weiterhin ausgeschlossen werden, wie es z.B. in der Gesetzesbegründung zum EEG 2017 formuliert ist.

Alternativ könnte auch auf die Bemessungsleistung statt der installierten Leistung abgestellt werden. Hier wären 20 MW ausreichend. Dies ist auch heute bereits der Fall für Biomassekraftwerke, welche die EEG-Förderung erhalten und würde diesen eine Verlängerung der Förderungsdauer ermöglichen. Das Abstellen auf die Bemessungsleistung würde die derzeitige Benachteiligung von Anlagen, die kurz vor Einführung der Regelung über das EEG 2017 ihre installierte Leistung erhöht haben, beenden.

Vorschlag Alternative 2: Anpassung § 39 Abs.4 Satz 1 EEG

*In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 dürfen Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, eine zu installierende ~~Leistung~~ **Bemessungsleistung** von 20 Megawatt nicht überschreiten.*

Berücksichtigung sollte zudem die Größe von Anlagen finden. Diese haben in der Regel eine längere Bauzeit. Das sollte sich auch im Pönalen-Regime widerspiegeln.

VI. Pumpspeicher

Auch wenn das Thema außerhalb des EEG liegt, möchten wir hier anmerken, dass es fatal ist, dass Pumpspeicher nicht stärker für die Energiewende genutzt werden können. Ein entsprechender Bericht zur Beeinträchtigung von Pumpspeicherkraftwerken durch die Berücksichtigung von Hoch- und Niedriglastzeitfenstern gibt höchsten Anlass zur Sorge.

Netzentgelte für den Pumpstrom stellen eine erhebliche Kostenbelastung für Pumpspeicher dar, auch die geringeren Entgelte in den entsprechenden Zeitfenstern. Durch die Erhöhung der Leistung bzw. des Speichervermögens können hier zeitlich befristete Erleichterungen in den Niedriglastzeitfenstern erreicht werden. Dies sollte schnellstmöglich geändert werden. Die Tatsache, dass Pumpspeicher nur in Niedriglastzeitfenstern pumpen, führt zu Einschränkungen des Betriebes und der Flexibilität.

Pumpspeicherkraftwerke sollten zudem als Stromspeicher betrachtet werden und nicht als Letztverbraucher. Die Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten und anderen Umlagen für den Pumpstrom sollte entfallen. Die aktuellen Regelungen gemäß § 118 EnWG sind dafür nicht ausreichend und sollten schnellstmöglich angepasst werden.

Grüne Energie für alle: Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.800 Mitarbeiter in 19 Ländern.